

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Prozessvergleich und beiderseitige Erledigungserklärung

Referentin: Melina Konstantinou

192. Veranstaltung des Bochumer Steuerseminars
Freitag, 11. Oktober 2024, 15 Uhr

Agenda

- Repräsentation in der Literatur/Wert der Untersuchung
- Problemstellung
- Gliederung der Arbeit und vertiefte Auseinandersetzung

Repräsentation in der Literatur und aktuelle Relevanz

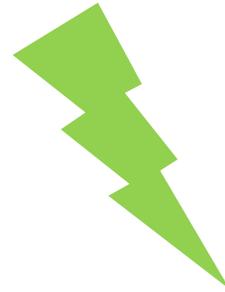
- Zeitloses und stetig relevantes Thema des Steuerverfahrensrechts
- Ausführliche Auseinandersetzung ist in breiten Teilen unterblieben
 - In den 60er Jahren wurde die Forderung laut, die (prozessuale) Einigung aus dem „juristischen Dämmerlicht“ (*Isensee, Die typisierende Verwaltung*) zu befreien
 - Stärkere Monografische Auseinandersetzung mit konsensualen Elementen, v.a. in der Massenverwaltung, bis ins 21. Jhd. (u.a. *Seer, Verständigungen im Steuerverfahren*, 1996)
 - Behandlung des Prozessvergleichs eher am Rande
 - Wohl ausführlichste Darstellung durch die Dissertation von *Jörg Schröder, Der Prozessvergleich in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten*, 1970
- Derzeit wieder ausführlichere Behandlung, bspw. DStJG-Tagung 2022 („Streitvermeidung und Streitbeilegung im Steuerrecht“)



zu schließende Lücke in der Literatur

Problemstellung: Divergenz zwischen Theorie und Praxis

Theorie



Praxis

- Ablehnung des Prozessvergleichs für den Steuerprozess
- Maßstab ist die „strikte Legalität“ (Drüen, FR 2011, 101 (106))
- Kein verzichtbarer Klagegegenstand

Stand in der Literatur (h.M.)

- Kernaussage: Im Steuerprozess kann der Prozessvergleich nicht geschlossen werden
- Gründe:
 - Aufgrund staatlicher Kompetenzverteilung besteht gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten
 - Fehlende gesetzliche Regelung des Prozessvergleichs für Steuerprozess insb. fehlende Regelung konsensualer Elemente auf materiell-rechtlicher Ebene
 - Charakter der Eingriffsverwaltung/Ablehnung konsensualer Elemente auf materiell-rechtlicher Ebene wesensbestimmend durch die Doppelnatur des Prozessvergleichs
 - Absolute Gewichtung der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - Einfach gesetzlich verankertes Legalitätsprinzip (§ 88 AO/ § 76 FGO)
 - Kollision mit dem § 38 AO

Kritik an der h.M.

- Steuerpraxis versteht sich zunehmend als kooperatives Steuerrecht
- Vielfältige konsensorientierte Regelungsmechanismen in das Steuerrecht integriert (erhöhte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen, § 90 AO; erweiterte Möglichkeiten von Erörterungsterminen, §§ 201 I, 364a I AO, 79 I Nr. 1 FGO)
- Bestrebungen sollten als „Koordination, Kooperation und Konsens“ setzen zugunsten der Verhältnismäßigkeit

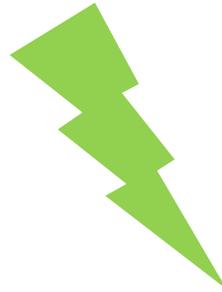


Keine plausible Argumentation des fehlenden Rückgriffs auf kooperative Handlungsformen, wenn diese den Stpfl. weniger belasten und gleichsam geeignet zur Zweckerreichung

Problemstellung: Divergenz zwischen Theorie und Praxis

Theorie

- Ablehnung des Prozessvergleichs für den Steuerprozess
- Maßstab ist die „strikte Legalität“ (Drüen, FR 2011, 101 (106))
- Kein verzichtbarer Klagegegenstand



Praxis

- Bedürfnis einer umfassenden und flexiblen Lösungsfindung für strittige Punkte des konkreten Falls durch die Beteiligten
- Abschluss von Prozessvergleichen auf „Umwegen“
- **beiderseitige Erledigungserklärung**

Beiderseitige Erledigungserklärung - Grundkonzept



Problemstellung: Lösungen der die Praxis

- Vorteile des Prozessvergleichs in der Praxis:
 - Zeit- und Arbeitsaufwand werden auf vertretbares Maß beschränkt
 - insb. langjährige, oft als belastend empfundene Verfahren verkürzt
 - Vermeidung eines Urteils und der damit verbundenen Prozesskosten
 - Steigerung der Effektivität der Besteuerung
 - Stärkung des Rechtsfriedens

Praktische Relevanz

2 Vor dem Finanzgericht 2021 erledigte Klagen

2.1 Art der Erledigung, Inhalt der Entscheidung, Zahl der Sachgebiete, Zuständigkeit

Lfd. Nr.	Erledigungsart Inhalt der Entscheidung Zahl der Sachgebiete Zuständigkeit	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern			Berlin-Brandenburg ³⁾
				zusammen	München	Nürnberg	

	Anzahl					
1 Erledigte Verfahren insgesamt	29 744	2 518	4 007	2 566	1 441	2 922
Die erledigten Verfahren wurden beendet durch						
2 Urteil	5 621	268	832	598	234	738
3 davon: aufgrund mündlicher Verhandlung	4 074	223	552	412	140	562
4 ohne mündliche Verhandlung	1 547	45	280	186	94	176
5 Gerichtsbescheid	1 911	196	241	154	87	254
6 Beschluss nach § 138 FGO	10 283	948	1 331	822	509	766
7 Einstellung wegen Zurücknahme der Klage (§ 72 FGO)	9 049	946	1 161	699	462	917
8 Aussetzung (§§ 46, 74 FGO) o. Ruhen (§ 155 FGO i.V.m. § 251 ZPO)	1 373	108	245	142	103	81
9 Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	214	14	45	27	18	14
10 Verbindung mit einem anderen Verfahren	516	6	52	47	5	88
11 sonstige Erledigungsart	777	32	100	77	23	64

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.5, Finanzgerichte, 2019-2021

Problemstellung: „schizophrener Zustand“

(Loschelders, StuW 2018, 329 (329))

Theorie



Praxis

Folge:

- die theoretischen Ansätze verlieren ihre praktische Brauchbarkeit und erscheinen realitätsfern
- das Recht und die Rechtsprechung verliert sich in Widersprüchen
→ Entstehung von nicht zu unterschätzender **Unsicherheit für den Rechtssuchenden**

Ziel:

Auffinden einer Lösung, die in der **Theorie akzeptiert** und in der **Praxis handhabbar** ist
und/oder

Untersuchung, ob durch **die beiderseitige Erledigungserklärung** die Lücke im Steuerprozess geschlossen werden kann, die durch die **fehlende Anerkennung des Prozessvergleichs** besteht

Stand in der Rechtsprechung

- Geprägt von ablehnender Rechtsprechung

RFH, Urt. v. 20.10.1925 (II A 453/25):

Rechtliche Verständigungen sind unzulässig, da es hierfür keine gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen gibt.

BFH, Urt. v. 13.7.1955 (II 38/55 S):

Das Steuerrecht bietet seinem Wesen nach keinen Raum für einen Vergleich.

BFH, Urt. v. 11.12.1984 (VIII R 131/76):

T.V. sind zulässig, Zulässigkeit der r.V. widerspricht Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung; V. nicht auf Prozessbeendigung gerichtet

BFH, Urt. v. 27.1.1955 (IV 281/54):

Vergleiche im Steuerrecht sind unzulässig. Dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Steuerrechts sind sie fremd.

BFH, Urt. v. 26.5.1961 (III 326/58):

Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung schließt Steuervereinbarungen aus, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich zulässt. Steuern werden nur nach Maßgabe des Gesetzes erhoben.

Stand in der Rechtsprechung

- Geprägt von ablehnender

RFH, Urt. v. 20.10.1925 (II A 453/25):

Rechtliche Verständigungen sind unzulässig, da es hierfür gesetzlich vorgeschriebene Regelungen gibt.

**BFH, Urt. v. 31.1.1956 (I 111/54 U)/
Urt. v. 25.10.1960 (I 62/59 S):** Der Grundsatz ist, dass die Bindung getroffener Vereinbarungen nicht besteht, hiervon kann es allerdings Ausnahmen geben.

BFH, Urt. v. 26.5.1961 (III 326/58): Vereinbarungen sind nur bei solchen Fragen möglich, bei denen der Gesetzgeber einen Entscheidungsspielraum zulässt, nicht: Fragen, die er im zwingenden öff. Interesse eindeutig geregelt hat.

131/76):
der r.V.
der
fähigkeit

der Besteuerung; V. nicht auf
Prozessbeendigung gerichtet

BFH, Urt. v. 27.1.1955 (IV 281/54):
Wenn der Vergleich nicht zulässig ist, so kann eine Vereinbarung zwischen Stpfl. und Behörde unter den Grundsätzen von Treu und Glauben beurteilt werden.

BFH, Urt. v. 17.12.1963 (VII 182/60 U):
Er ließ die Frage offen, ob Vergleiche sui generis oder aus Treu und Glauben bindend sein können.

BFH bis heute:
Vielfache Ausnahmen und „Versuche“ der Abgrenzung zwischen r.V. und t.V. zur Legitimation der unterschiedl. Rechtl. Behandlung

Folgerungen aus der Rspr.entwicklung:

- Ablehnende Grundhaltung der Rspr. ggü. jeglicher Form einer rechtlichen Verständigung
- Hauptargument: Unverträglichkeit mit der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- **P: Widersprüchliche und inkonsequente Behandlung**
 - Legitimationssuche anhand nicht klar abgegrenztem Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis
 - Keine Übersicht/Systematik aufgrund von Begründung der Ausnahmefälle mit Kasuistik
 - Künstliche Abgrenzung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Verständigung



Rspr. stößt aufgrund der strikten Haltung an die Grenzen, einem sinnhaften Umgang mit den Umständen der Steuerwirklichkeit zu rechtfertigen

Gesetzliche Grundlage

- **Steuerprozess** kennt keine gesetzliche Grundlage für den Prozessvergleich
- Im Gegensatz zur:

Verwaltungsprozessordnung, § 106:

„Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“

Sozialgerichtsgesetz, § 101 Abs. 1:

„Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“

Bedeutung und Rechtsnatur des (verwaltungsgerichtlichen) Prozessvergleichs

- **Verfahrensbeendigung ohne Herbeiführung einer Sachentscheidung durch das Gericht**
 - Prozessvergleich kommt prozessbeendende Wirkung zu, d.h. keine weitere Erklärung der Parteien mittels Klagerücknahme oder übereinstimmender Erledigungserklärung
- **Vertrag durch gegenseitiges Nachgeben iRd bestehenden Rechtsstreites der Beteiligten**
 - Nachgeben kann sich auf prozessuale/materiell-rechtliche Aspekte und andere rechtlich zulässige Leistungen beziehen
 - Muss nicht zwingend Streitgegenstand betreffen, aber mit diesem im Zusammenhang stehen
- **Doppelnatur (h.M.)**
 - Ziel: Beseitigung der Ungewissheit hinsichtlich einer Tatsachenfrage oder Rechtslage
 - Willen der Prozessparteien über die Prozessbeendigung, die materiell-rechtliche Streitfrage zu erledigen
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag (str.) und Prozessklärung, wobei die materiell-rechtliche Wirksamkeit notwendig für die prozessrechtliche Wirksamkeit ist
- **Gericht erhält vermittelnde Stellung**
- **P: Eingeschränkte Zulässigkeit des Prozessvergleichs als Fremdkörper in der subordinativen Ordnung des öffentlich-rechtlichen Prozesses?**
 - Ausnahme zum üblichen Grundsatz der Klageentscheidung durch Urteil (s. § 95 FGO, § 107 VwGO, § 125 SGG: „Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.“)
 - Klarstellungsinteresse: Zulässigkeit wird gesetzlich explizit angeordnet
 - Anwendungsbereich wird gesetzlich durch materielles Recht begrenzt
 - Anwendungsbereich im Verwaltungsprozess ist eng begrenzt

Verfahrensrechtliche Gegebenheiten für den Prozessvergleich

- Hintergrund: FGO dürfte die wesentlichen prozessualen Wirkungen des Prozessvergleichs nicht ausschließen

1. Prozessbeendende Wirkung

- = vollständige Erledigung des Rechtsstreits und unmittelbare Beendigung des gerichtl. Verfahrens
- 1. Option: Vergleich erledigt Rechtsstreit in der Hauptsache und Verfahren endet durch Beschluss des Gerichts (a.A.: Erledigungserklärung in der Hauptsache nicht erforderlich, Beendigung der Rechtshängigkeit unmittelbar aus Prozessvergleich)
- 2. Option: Kläger kann Klage zurücknehmen und hierzu im Vergleich verpflichtet werden (Ablehnung der Klage durch Prozessurteil)

2. Durchsetzbarkeit

- Prozessvergleich ist kein Vollstreckungstitel gemäß § 151 Abs. 2 FGO
- Optionen für die FinVerw durch einseitig-bindende Instrumente der Finanzverwaltung durch Pflichtverletzung des Steuerpflichtigen, um ihre Ansprüche durchzusetzen
- Stpfl. kann seine Ansprüche durch Verpflichtungsklage durchsetzen
- A.A. Vollstreckbarkeit ist dem Prozessvergleich bereits immament

3. Kosten

- Es fehlt eine den §§ 98 ZPO, 160 VwGO und 195 SGG vergleichbare Kostenregelung
- 1. Option: Regelung der Kostenfrage im Vergleich selber
- 2. Option: Rückgriff auf den § 138 FGO (ggf. unter Modifizierungen der Inhalte des Vergleichs und Aussichten der Beteiligten im Verfahren)

Arbeitsgrundlage für die kritische Analyse

Ergebnis der historischen Betrachtung: wesensmäßige Besonderheit der FGO im Gegensatz zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen ist die Ursache der Ablehnung des Prozessvergleichs

Die wesensmäßige Besonderheit ist „*eine künstliche Fassade, hinter der sich ein finanzgerichtliches Verfahren abspielt, das weder in seinen rechtstheoretischen Grundlagen noch in einer praktischen Handhabung nennenswerte Unterschiede zum Prozeß vor den Verwaltungsgerichten und vor den Sozialgerichten erhält*“.

(Martens, ZRP 1985, 278 (278))

Einflussmöglichkeiten der Beteiligten

- Grundannahme: keine Verzichtbarkeit des Klagegegenstandes durch die Beteiligten
 - Unzulässigkeit des Prozessvergleichs, da Entgegenkommen der Prozessparteien durch (teilweisen) Verzicht auf Ansprüche wesentlich ist



Vorgehensweise

- Prozessbeendende Wirkung des Prozessvergleichs:
Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Ablauf und Gestaltung des Verfahrens
- Inhalt des Prozessvergleichs als übereinstimmender Wille:
Mitgestaltungsmöglichkeiten beim Entscheidungsinhalt
- Wirkungsweise mit dem materiellen Recht/**Anwendungsbereich für den Prozessvergleich**

(Fehlende) Mitgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten an der Gestaltung und Ablauf des Verfahrens

Überlegung: Prozessvergleich entscheidet mit prozessbeendender Wirkung nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien über den Ausgang des Rechtsstreits

- Ist es mit dem Wesen des finanzgerichtlichen Verfahrens vereinbar, dass Parteien über Gestaltung und Ablauf des Verfahrens disponieren dürfen?

– Dispositionsmaxime beherrscht den Finanzprozess

- Den Parteien wird das Recht eingeräumt einzeln o. in wechselseitiger Zustimmung, über Einleitung, Gang und Beendigung des Verfahrens zu disponieren
- Herrschaft über den Prozessgegenstand liegt bei den Parteien/Bindung des Gerichts
- Auslösen des Prozesses durch Klageerhebung (§§ 40 I, II, 41 I, 69, 114, 115 I, III, 134 FGO iVm 578ff. ZPO), Bestimmung des Prozessumfanges durch Anträge (vgl. § 96 I 2 FGO), Weiterführung und Beendigung des Verfahrens durch Rechtsmittel (§§ 67, 68; 72 I, 125 I; 138 FGO)
- Hintergrund: verfassungsrechtlich garantierter Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) als charakterstiftendes Element der FG

(Fehlende) Mitgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten an der Gestaltung und Ablauf des Verfahrens – Konsequenz für den Prozessvergleich

Überlegung: Können aus der Geltung der Dispositionsmaxime Rückschlüsse für die Zulässigkeit des Prozessvergleichs gezogen werden?

- Bestimmung der geltenden Verfahrensgrundsätze soll Antworten auf Rechtsfragen geben, zu denen das Gesetz schweigt, **aber:** aus Geltung lassen sich keine absoluten Regeln folgern
 - Erst-Recht-Schluss: Wenn Stpfl. entscheiden kann, ob er gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt, kann er auch teilweise auf diesen verzichten
 - Regelung zur einvernehmlichen Streitbeilegung fügt sich in das System des disponiblen Rechtsschutzes ein -> Entscheidung für die Dispositionsmaxime ist Entscheidung zugunsten des individuellen Rechtsschutzes, der höher als Gesetzlichkeitsprinzip bewertet wird
- => Strukturelle Verfassung des finanzgerichtlichen Verfahrens spricht dafür, dass gerichtliche Vergleich mit seinem Element der prozessualen Willenseinigung zur Beendigung der Rechtshängigkeit der Streitsache mit dem Wesen der FGO vereinbar ist

(Fehlende) Mitgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten an der Gestaltung und Ablauf des Verfahrens – Konsequenz für den Prozessvergleich

Ansicht in der Literatur:

- Dispositionsmaxime findet Grenze bei der Verfügung über den Prozessgegenstand, Grenze: gegenläufige Werte und Interessen
- Differenzierung zwischen prozessualen Dispositionsbefugnissen,
 - deren Ausübung einer späteren Durchsetzung des Rechts nicht entgegensteht (u.a. Klagerücknahme, b.E.)
 - bei denen der Rechtsinhaber daran gehindert ist, sein Recht noch zu verwirklichen (u.a. Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich) o. die Gefahr besteht, weil sie das Gericht durch materiell-rechtliche Regelung inhaltlich binden
- Dispositionsmaxime greife nur so weit, wie materiell-rechtliche Verfügungsbefugnisse bestehen
 - Gesetzliche und verfassungsrechtliche Bindung des Gerichts
 - Fehlende Möglichkeit der gesetzlichen/verfassungsrechtl. Bindung der vollziehenden Gewalt
 - Umkehrschluss aus § 96 1 2 FGO



Prozessual besteht die prinzipielle Möglichkeit des gerichtlichen Vergleichs im System der FGO, gibt aber noch keine Antwort auf Frage der Legitimation seines Abschlusses

(Fehlende) Mitgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten am Entscheidungsinhalt

Überlegung: Neben prozessbeendender Wirkung hat Prozessvergleich einen Erklärungsinhalt, der durch die Parteien verbindlich festgelegt wird.

- Ist es mit dem Wesen der FGO vereinbar, dass Parteien über den Entscheidungsinhalt disponieren?
- Fehlende gesetzliche Regelung der Verfügungsmöglichkeit
 - FGO kennt keine positiv-verankerten Rechtsinstitute durch die Parteien verfügen können (u.a. Anerkenntnis, Verzicht)
- Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 76 I 1 FGO)
 - *Sachverhaltserforschung* obliegt dem Gericht
 - Mittelbare Beeinflussung des Entscheidungsinhalts, da Auswahl und Bereitstellung von Informationen Subsumtionsgrundlage bestimmt, d.h. parallele Ausgestaltung der Herrschaft der Parteien über Tatsachen zu Verfügungsbefugnissen
 - auch übrigen Prozessordnungen lassen trotz Geltung Verfügungen zu
- Dispositionsfeindlichkeit des materiellen Rechts

(Fehlende) Mitgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten am Entscheidungsinhalt

- UG dient Verwirklichung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und soll daher absolut gelten
- **Tatsächliche Einschränkungen:**
 - Begrenzung des UG durch Dispositionsmaxime
 - Verbindung zwischen Tatsachen und Rechtsfragen
 - Einfluss durch Kooperationsmaxime und tatsächliche Mitwirkung der Beteiligten

Stpfl. hat Einfluss auf die gerichtl. Sachverhaltsaufklärung und ihren Anwendungsbereich (nicht: die *einzig* richtige Entscheidung)



Recht schlägt ein Zusammenspiel zw. Beteiligten und Gericht vor, wie vergleichende Entscheidungen ermöglicht werden ohne Vorwurf fehlender Gesetzmäßigkeit

Stpfl. wird Subjekt des Verfahrens und Gericht erhält überwachende Letztkompetenz in Form einer „Schlichtstelle“

Einfluss des materiellen Rechts auf die Mitgestaltungsmöglichkeiten im Prozess

„Wer über sein Recht keine wirksame Verfügung treffen kann, darf nicht in die Lage versetzt werden, das unerwünschte Ergebnis, nämlich den Verlust des Rechts, über den Umweg des Prozesses herbeizuführen.“

(Westermeier, Die Erledigung der Hauptsache im Deutschen Verfahrensrecht, S. 125)

- Die Wertungen des Prozessrechts können nicht ohne Beachtung des materiellen Rechts verstanden werden
- **Materiell-rechtliche Bewertung: Kein verzichtbarer Klagegegenstand**
 - Anwendungsbereich des Prozessvergleichs wird auf Null reduziert durch Verfügungsfeindlichkeit der AO
 - Prinzipien der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit verbieten Verständigung
 - **P:** aufgezeigter Anwendungsbereich, es geht um das Füllen von Rechtsanwendungslücken!

Anwendungsbereich des Prozessvergleichs

- Anwendungsbereich bestimmt sich nach den materiell-rechtlichen Befugnissen (vgl. auch § 106 S.1 VwGO, § 101 I 1 SGG)
 - 1. Keine Anwendung contra legem**
 - Behördliche Handlungsspielraum bestimmt durch Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG)
 - Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen können nicht der Verfügung des Einzelnen überlassen werden
 - Durch Prozessvergleich soll keine Umgehung der Gesetzeslage geschaffen werden: zwingendes Recht/eindeutige Rechtslage steht nicht zur Disposition der Parteien
 - Behördliches Handeln darf nicht gegen zwingende öffentliche Interessen verstoßen
 - Keine Leistungsvereinbarungen, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen
 - Strengere Maßstäbe im Steuerrecht (Anwendungsbereich hierdurch Richtung 0?)
 - 2. Ungewissheit über Tatsachen- und Rechtsfragen**
 - Ausfluss findet sich in § 55 VwVfG für den öffentlich-rechtlichen Vertrag (durch den „bei Würdigung des Sachverhalts o. der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird“)
 - aufgrund der Umstände des Einzelfalls genauere Rekonstruktion des Sachverhalts teilweise unmöglich
 - **P:** Kollision mit Sachverhaltsaufklärungspflicht der Behörde, daher: Zulässigkeit bei unmöglichem oder unverhältnismäßigen Aufklärungsaufwand
 - Grenze: Überbrückung der Gesetzeslage, nicht der Ungewissheit
 - 3. Speziell: Ungewissheit bei der Rechtsanwendung auf den konkreten Einzelfall**
 - Trügerische Vorstellung der „gesetzesdirigierten“ Steuerverwaltung/ Dogma der einzig richtigen Entscheidung
 - Komplexität von Lebenssachverhalten und Rechtsfragen macht den Rechtsanwender zum Rechtskonkretisierer
 - 4. Dispositionsspielraum der Parteien**
 - Die Parteien müssen die Verfügungsbefugnis haben zur Disposition über den Vergleichsgegenstand (str., ob deklaratorisch/dem PV immanent)

Folgerungen für den Steuerprozess

Anwendungsbereich wird bestimmt durch ein Spannungsverhältnis

Gesetzmäßigkeit und
Gleichmäßigkeit der
Besteuerung

Effiziente
Entscheidungsfindung für den
Einzelfall/Rechtsfrieden +
Verfahrensökonomie

- Gewichtung entscheidet über den Anwendungsbereich für den Prozessvergleich
- Anwendungsbereich kann durch zwei Modalitäten gefüllt werden: einseitig-zwingend oder konsensuale Lösungsfindung mit dem Stpfl.

Auswertung der Ergebnisse anhand einer Gesamtbetrachtung

- „Ob“ des Rechtsstreits liegt in den Händen der Beteiligten
- „Wie“ (d.h. der Entscheidungsinhalt) ist dem Gericht überlassen, erfährt jedoch aus verfahrensökonomischen/tatsächlichen Gründen Einschränkungen und Einflussmöglichkeiten der Beteiligten
- Mat. Recht bestimmt wesentlich Verfügungsspielräume der Beteiligten, aber: tatsächliches Vorliegen eines Anwendungsbereichs und aufgezeigte prozessuale/faktische Einflussmöglichkeiten im vorgerichtlichen Prozess



- Bisherige Ergebnisse lassen die tatsächlich bestehenden Wechselwirkungen unberücksichtigt zw.
- dem „Ob“ und „Wie“ des Rechtsstreits
 - vorgerichtlichen Einflussmöglichkeiten der Beteiligten auf die Folgen für das gerichtl. Verfahren
 - Einflussmöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren

Vorgerichtliche Einflussmöglichkeiten

- lediglich ca. 0,06% aller Steuerfälle enden in einem gerichtlichen Verfahren -> maßgeblicher Einfluss vorgerichtlicher Regelungen
- abschließende Bestimmung des Rechtsverhältnisses der Beteiligten zueinander durch AO



Finanzamt bestimmt nach
gesetzl. Vorgaben
Steuerhöhe, die es für richtig
hält

Erlass des Steuerbescheids



1. Option: Stpfl. ist einverstanden
und lässt Rechtsbehelfsfrist ablaufen
und VA wird bestandskräftig

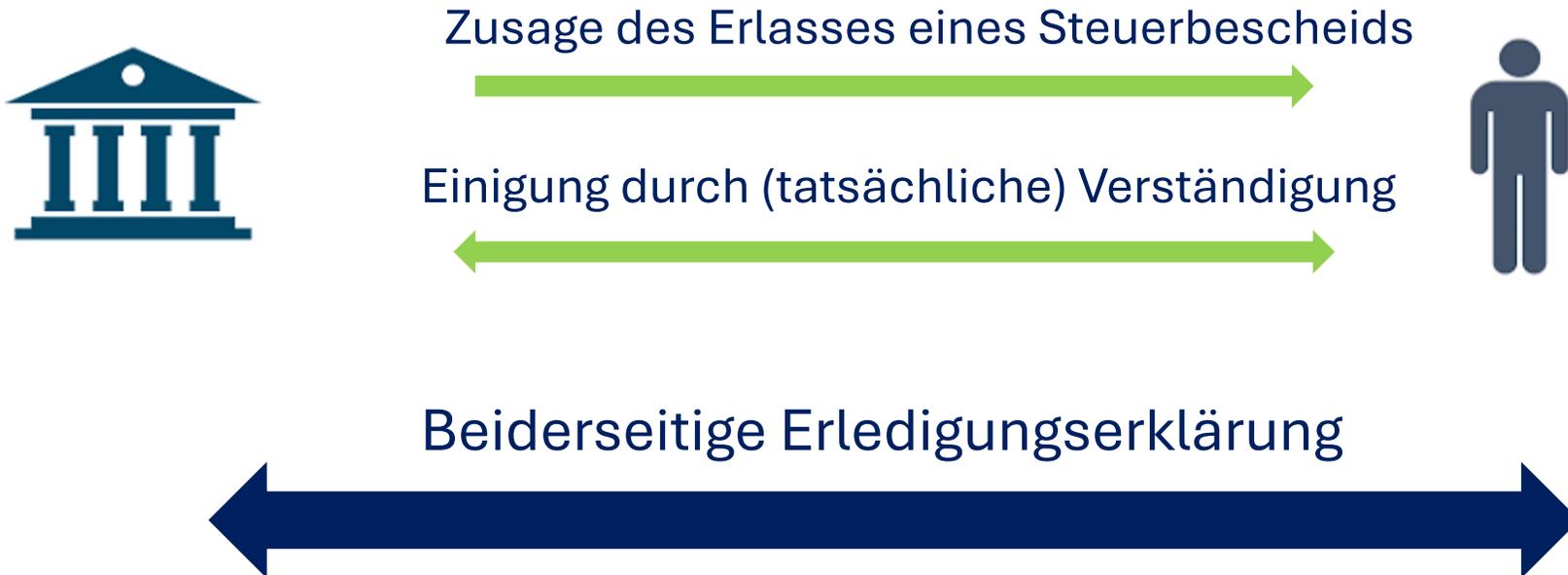


Zur Bindung an die im Verwaltungsakt benannte Rechtsfolge bedarf es übereinstimmender Willenserklärungen der Adressaten

Steuerbescheid = qualifiziert hoheitliche Willenserklärung mit selbst- und fremdverpflichtender Wirkung

Einflussmöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren: beiderseitige Erledigungserklärung

- Im Einzelnen wird hierauf noch gleich eingegangen (s.u.)
- Parteien haben die Möglichkeit, eine Absprache vor Gericht vorzunehmen + den Rechtsstreit einvernehmlich zu beenden

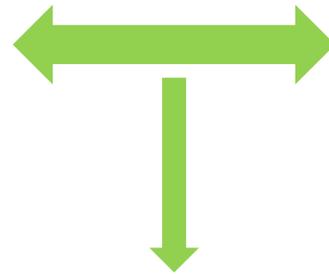


Rolle und Kontrollfunktion des Gerichts

Überlegung: Ist das Gericht in seiner Funktion und verfassungsrechtlichen Verpflichtung mit der gerichtlichen Einigung der Parteien vereinbar?

Recht des Stpfl. auf individuellen Rechtsschutz (Art. 19 IV GG)

- Zweck: Möglichkeit der Gegenwehr gegen Rechtsverletzung durch Exekutive/Legislative durch unabhängiges/gleichgewichtiges Staatsorgan (Waffengleichheit)
- Materiell-rechtlich begründete subj. Rechte sollen tatsächlich durchsetzbar sein
- Historisch gewachsene Funktion (nicht: verlängerter Arm der Verwaltung)



Kein
Widerspruch

Begrenzungsfunktion

Verzichtmöglichkeit des Stpfl. (Letztentscheidungskompetenz des Gerichts?)

Bindung als rechtsstaatliches Organ an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG)

- Klage löst keine objektive Rechtmäßigkeitsprüfung staatlichen Handelns aus (kein Auftrag der Gewährleistung obj. Rechtsordnung)
- aber: Verletzung subj. Rechts ergibt sich aus unrechtmäßiger Anwendung obj. Rechts (Reflexwirkung: Begrenzung exekutiven Handelns)

Aufgabe des Gerichts

Überlegung: Die Aufgabe des Gerichts könnte eine übergeordnete Bedeutung der Entscheidung über den individuellen Einzelfall begründen und das Gericht zur Letztentscheidung verpflichten

- Gericht handelt als Rechtsanwender oder Rechtskonkretisierer
- Selbstbindung des Gerichts

Aufgaben des Gerichts:

1. Schaffung von Rechtssicherheit

- P: Rechtssicherheit über das bestehende Recht hinaus?
- Förderung der Rechtssicherheit durch Partizipation (Schmälerung der Eingriffslast/rechtssoziologisch)

2. Sicherung der Gleichheit

3. Fortbildung des Rechts

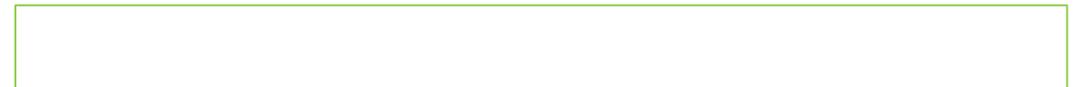
- P: praktische Umsetzbarkeit

Erwartetes Ergebnis: Entscheidung über den einzelnen Rechtsfall hinaus auch zukunftsgerichtet zur gleichen Behandlung gleichartiger Fälle in der Zukunft

M.E. Aufgaben haben ihre Legitimation, rechtfertigen aber nicht die Aufhebung der Verzichtbarkeit des Rechtsschutzes als individuelles Recht

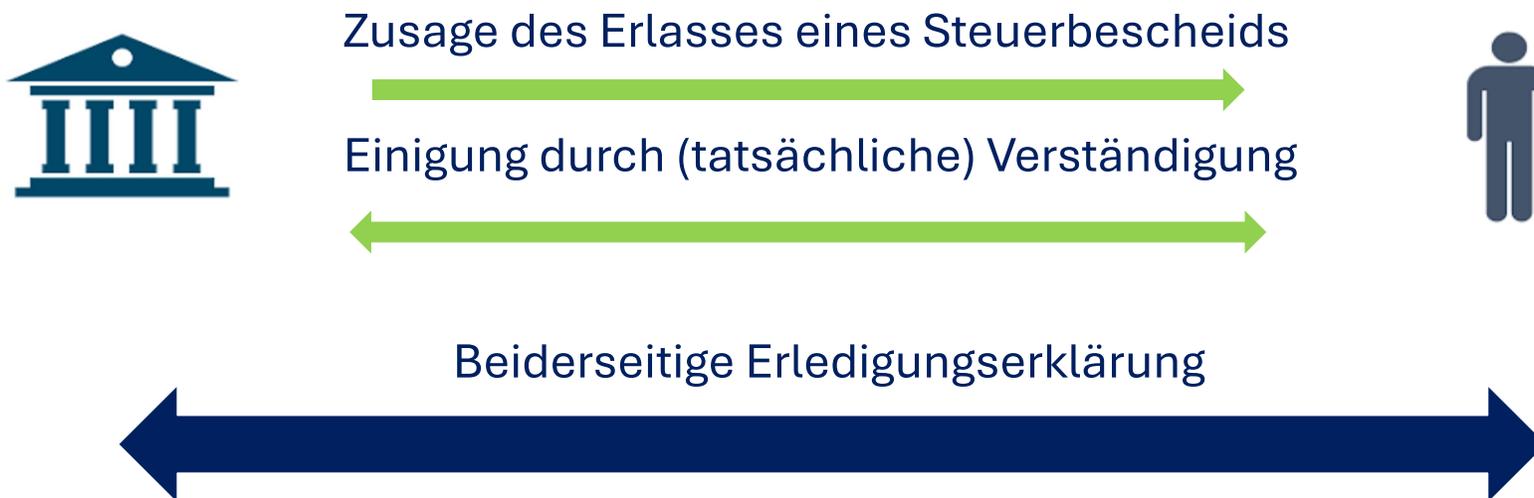
Letztentscheidungskompetenz des Gerichts?

Gerichtliche Bindung an die Einigung



Bedeutung und Rechtsnatur der beiderseitigen Erledigungserklärung im Steuerprozess

- Bedeutung der b.E. in der spezifischen Form nur in der FGO als Symptom der fehlenden gesetzlichen Regelung des Prozessvergleichs
- Parteien einigen sich, Rechtsstreit für erledigt zu erklären, weil FinBehörde einen neuen Änderungsbescheid erlässt, deren Inhalt die Parteien einvernehmlich festgelegt haben
- FinBehörde ist an Zusage nach Treu + Glauben gebunden/Kläger wird die Möglichkeit versagt, Rechtsmittel gegen Änderungsbescheid einzulegen (faktische Bindung)



Historische Betrachtung

- B.E. in Verbindung mit verbindlicher Zusage ist ein Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung
- **Grundsatzurteil vom 29.10.1987 (X R 1/80)**
 - Konstatierung des Rechtsinstituts zur Schaffung des bereits in Praxis angewandten Instituts
 - FinBehörde nach Treu und Glauben an Zusage zum Erlass eines Änderungsbescheids gebunden
 - Einklagbarkeit des Klägers im gleichen Rechtsstreit analog §§ 68, 100 I 4 FGO: Rechtsstreit wird mit Antrag fortgesetzt, den zugesagten Änderungsbescheid zu erlassen
- Lit.: Bestätigung der Abschlussmöglichkeit von Prozessvergleiche
- Kontextualisierung: Urteil fällt in Zeit der Grundsatzentscheidung zur Ablehnung des Prozessvergleichs (Widerspruch/Lösungsversuch?)

Rechtsinstitut zur Schließung der Lücke? – Vergleich mit den wesensnotwendigen Elementen des Prozessvergleichs

Überlegung: Sind Prozessvergleich und b.E. (in Kombination mit Zusage/t.V.) so wesensgleich, dass seine Geltung Rückschlüsse auf die Zulässigkeit des Prozessvergleichs ermöglicht oder diesen obsolet macht?

Diskussionswürdige Aspekte:

1. Vollstreckbarkeit des Prozessvergleichs

- Vollstreckbarkeit für den Prozessvergleich wesentlich
- Vollstreckbarkeit der Verständigung/Zusage besteht nicht (mangels gesetzlicher Regelung des Rechtsinstituts)
- Lösung in richterl. Rechtsfortbildung: analoge Anwendung der §§ 68, 100 I 4 FGO zur Titelerlangung durch Urteil

2. Kausalzusammenhang zw. Zusage und Erledigungserklärung

- Begründet die Bindungswirkung und verbindet das „Ob“ mit dem „Wie“ des Rechtsstreits

3. Zusage mit Bindung an Gesetzmäßigkeit

- Legitimation einer Zusage durch FinBehörde mit Bindung an Gesetzmäßigkeit
- Grund für unterschiedliche Behandlung bei Einigung, insb. unter gerichtlicher Aufsicht?

Fazit

- 1. B.E. zur Heilung des „schizophrenen Zustandes“**
(Dispositionsmaxime, Untersuchungsgrundsatz, Rolle des Gerichts)?
- 2. Bedürfnis der Aufhebung der „künstlichen Fassade“ durch klare gesetzliche Regelung?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!